

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

32 O 414/13



Landgericht Köln

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Hermes Direkt GmbH gegen ~~Anterchnik GmbH~~

hat die 32. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 11.02.2014
durch den Richter Eisen als Einzelrichter

beschlossen :

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Landgericht Köln örtlich gemäß § 29a Abs. 1 ZPO und sachlich gemäß den §§ 23, 71 GVG für die Klage bezüglich der Wohnungen in Wesseling und Köln-Porz zuständig ist. Für die Klage bezüglich der Wohnungen in Bornheim ist das Landgericht Bonn gemäß § 29a Abs. 1 ZPO örtlich zuständig.

§ 29a Abs. 1 ZPO findet entgegen der Ansicht der Beklagten auch Anwendung, da § 29a Abs. 2 ZPO voraussetzt, dass es sich bei den genannten Wohnungen um Wohnraum i.S.d. § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB handelt. Darunter fällt zwar auch die Vermietung für ein – wie hier - vorübergehendes Arbeitsverhältnis (vgl. Heinrich in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 10. Auflage 2013, § 29a ZPO, Rn. 5). Wohnraum i.S.d. der genannten Norm ist jedoch – wie die Klägerin zutreffend anführt - nicht gegeben, wenn der Raum nach dem Vertrag vom Mieter nicht selbst zum Wohnen genutzt, sondern – auch zum Wohnen – weitervermietet werden soll (Bieber in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 549 BGB, Rn. 7).

Da es sich bei der Frage, ob die Klägerin entsprechend ihrem Vortrag mit der Beklagten einen Mietvertrag über Räume geschlossen hat, die dann unstreitig von dieser selbst nicht zum Wohnen genutzt, sondern weitervermietet worden wären, um eine sogenannte doppelrelevante Tatsache, d.h. eine solche, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit relevant ist, handelt, reicht zur Begründung der Zulässigkeit ein – vorhandener – schlüssiger Vortrag aus.

Hieraus folgt zudem, dass das Amtsgericht nicht gemäß § 23 Nr. 2 a) GVG sachlich zuständig ist.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund wird die Klägerin gebeten, in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ihren Vor- und Antrag entsprechend anzupassen, sofern die Beklagte ihre Rüge der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Wohnungen in Bornheim aufrechterhält, da dann der Rechtsstreit insofern abgetrennt werden müsste.

Elsen

als Einzelrichter
Beglaubigt

Nußbaum



Nußbaum
Justizbeschäftigte